

# **Richtlinien der Gemeinde Sonnefeld über die Gewährung von Zuschüssen**

---

## **A. Allgemeines**

### **a) Gegenstand und Voraussetzung der Förderung**

Die Gemeinde Sonnefeld fördert Ortsvereine mit Sitz in der Gemeinde Sonnefeld. Die Förderung wird unabhängig davon gewährt, ob der Antragstellende Verein im Vereinsregister eingetragen ist.

In der Satzung des Vereins muss festgelegt sein, dass das gesamte Vermögen des Vereins bei dessen Auflösung der Gemeinde Sonnefeld zufällt.

Bei allen Zuschussleistungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Sonnefeld, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Gewährung von Zuschüssen ist abhängig von den zur Verfügung stehenden gemeindlichen Haushaltsmitteln.

b) Zuschussanträge für Bau-, Erhaltungs- und sonstige Investitionsmaßnahmen sind vor Beginn bzw. vor Anschaffung zu stellen. Dabei sind die Anträge im laufenden Jahr für die Maßnahmen bis 31.12. einzureichen, die im darauf folgenden Jahr zur Ausführung kommen sollen. Folgende Nachweise sind dem schriftlichen Antrag beizufügen:

- a. Begründung
- b. Kostenvoranschläge
- c. Bau- und Lagepläne, soweit zutreffend
- d. Finanzierungsplan

c) Die veranschlagten Kosten sind im Verwendungsnachweis durch Vorlage von Original-Belegen nachzuweisen. Etwaige Zuschüsse und Finanzierungshilfen seitens Dritter sind anzugeben.

Die Gemeinde behält sich eine Nachprüfung vor Ort vor.

d) Für jede zu bezuschussende Maßnahme hat der Verein eigene Barmittel und Eigenleistungen in Höhe von mindestens 20 % der Kosten zu erbringen. Die Bezuschussung der Eigenleistungen erfolgt in Anlehnung an die BLSV-Richtlinien.

e) Bezuschusst wird auch der notwendige Grunderwerb, wenn das Grundstück im Gebiet der Gemeinde Sonnefeld liegt und für satzungsgemäße Zwecke Verwendung findet.

Wird der Satzungszweck nicht erfüllt oder fällt er weg, ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Die Rückforderungsansprüche sind im Grundbuch dinglich zu sichern.

Stellt die Gemeinde Sonnefeld für eine Baumaßnahme eigene Grundstücksflächen zur Verfügung, so ist hierüber ein Pachtvertrag abzuschließen.

- f) Der errechnete Zuschussbetrag wird auf volle 5 € gerundet.
- g) Die Vereine dürfen die gemeindlichen Bediensteten während der Arbeitszeit nicht beanspruchen.
- h) Den laufenden Unterhalt seiner Liegenschaften hat der Verein selbst durchzuführen.
- i) Der Gemeindebus wird den Vereinen zur Teilnahme an Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen, sowie für die Jugendarbeit kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Bus ist nach Rückkehr wieder voll getankt und gereinigt zurückzugeben. Die Kraftstoffkosten hat der Verein zu tragen. Es ist ein Fahrtenbuch zu führen. Für entstandene Schäden haftet der Ausleiher.

## **B. Fördersätze**

### **1. Jugendarbeit**

Die Vereine melden jährlich im Nachhinein die Anzahl der Jugendlichen zum Stand am 1.1. des betreffenden Jahres, die zu diesem Datum das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für jeden gemeldeten Jugendlichen erhält der Verein pro Kopf 3,50 €.

### **2. Zuschüsse**

Die Gemeinde Sonnefeld gewährt einen Zuschuss von 10 % der zuschussfähigen Kosten (bezahlte Rechnungen und Eigenleistungen) für Baumaßnahmen (Höchstzuschuss 20.000 €).

Maßnahmen unter 500 € werden nicht bezuschusst.

Die Gemeinde erlässt die auf den sportlichen, gemeinnützigen, kulturellen Bereich entfallenden Beiträge zu den leitungsgebundenen Einrichtungen. Bei gemeindeeigenen Grundstücken hat der nutznießende Verein die auf den wirtschaftlichen Bereich entfallenden Beiträge zu entrichten.

Laufende Unterhaltungsaufwendungen oder Schönheitsreparaturen werden nicht bezuschusst.

### **3. Zuschüsse für Übungsleiterstunden**

Zu den Kosten für Übungsleiterstunden der Sportvereine gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 1 € pro anerkannter Übungsleiterstunde analog dem Staatszuschussbescheid.

#### **4. Jährlich wiederkehrende Zuschüsse**

Zurzeit erhalten folgende Vereine jährlich nachstehende Zuschüsse, die ohne Antrag gewährt werden:

|   |      |
|---|------|
| BRK Bereitschaft Sonnefeld, Gestungshausen und Hassenberg, je | 90 € |
| Wasserwacht   | 90 € |
| Gesangverein Sonnefeld, Gestungshausen und Hassenberg, je     | 90 € |
| Jugendchor Young Voices                                       | 90 € |
| Feuerwehren und BRK Bereitschaften pro Aktivem                | 8 €  |

#### **5. Zuschüsse für Ehrenpreise**

Bei Veranstaltungen der Vereine, bei denen Ehrenpreise vergeben werden, wird ein Zuschuss von 25 € je Veranstaltung gewährt, jedoch höchstens jährlich für zwei Veranstaltungen.

#### **6. Jubiläumsgaben**

Vereine mit einem Alter von 25 Jahren erhalten 50 €, ab 50 Jahren wird für jedes echte Jubiläum (alle 25 Jahre) ein fester Betrag von 100 € gezahlt.

#### **7. Sonstige Zuschüsse**

Es können auch Zuschüsse zu sportlichen Zwecken oder sonstiger Vereinsarbeit gewährt werden, deren Höhe von Fall zu Fall vom Gemeinderat festgesetzt wird.

#### **8. Ausnahmen von der Bezuschussung**

Von der Bezuschussung sind persönliche Ausrüstungsgegenstände ausgenommen. Investitionen und Anschaffungen, die überwiegend dem wirtschaftlichen Bereich zu zu ordnen sind, werden nicht bezuschusst.

### **C. Entscheidung über die Zuschussgewährung**

Die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen obliegt dem Kultur- und Sportausschuss soweit sie den Zuschussrichtlinien des Gemeinderates entsprechen bis 2.000 €, ansonsten bis 1.000 € (§ 8 (2) Gesch.O.). Weitergehende Anträge werden im Ausschuss vorberaten. Über die Zuschussgewährung in den Fällen des Satzes 2 entscheidet der Gemeinderat.

## **D. Auszahlung der Zuschüsse**

Die Zuschüsse für Bau-, Erhaltungs- und sonstige Investitionsvorhaben (Ziffer B2) werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides des Landratsamtes Coburg ausbezahlt; Abschlagszahlungen sind auf Antrag unter Vorlage der Zahlungsbelege möglich.

Nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides des LRA Coburg werden die Zuschüsse nach Ziffer B 3 ausbezahlt. Die Zuschüsse nach Ziffer B 5. und B 6. gelangen vor den jeweiligen Veranstaltungen, diejenigen nach Ziffer B 4. und B 7. jeweils nach Beschlussfassung zur Auszahlung.

## **E. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.11.2004 beschlossen und gelten ab 01.01.2005.

Sonnefeld, 18.11.2004  
Gemeinde Sonnefeld

Marr  
1. Bürgermeister